

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dörverden**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Dörverden in seiner Sitzung am 18.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Gebührentarif**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe im Sinne der Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Dörverden und die Durchführung von Amtshandlungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Gebührensätze für die einzelnen Gebührentatbestände richten sich nach dem in der Anlage dargestellten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2 Gebührenmaßstäbe**

Die Gebühren werden nach den folgenden Maßstäben ermittelt:

1. Für die Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird die Gebühr nach der Art der Grabstätte (Reihengrab, Wahlgrab), der Größe der Grabfläche und der Dauer der Nutzungszeit berechnet.
2. Für Bestattungen wird die Gebühr nach der Größe und Tiefe der Grabstelle berechnet.
3. Für die Nutzung von Kapellen wird die Gebühr pauschal je Nutzungsfall berechnet.
4. Die Gebühren für die Genehmigungen von Grabmalen und Grabmaländerungen sowie die laufende Kontrolle der Standfestigkeit errechnen sich aus der dafür durchschnittlich aufgewendeten Zeit und dem durchschnittlich benötigtem Sach- und Personalaufwand.

#### **§ 3 Gebührenpflichtige Personen**

- (1) Gebührenpflichtig sind
  1. diejenigen Personen, die eine Leistung nach der Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Dörverden beantragt haben,
  2. die nach der Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Dörverden oder nach den Vorschriften der Friedhofsordnungen nutzungsberechtigte Personen sind,
  3. die Erben und
  4. sonstige Personen, in deren Interesse Leistungen nach der Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Dörverden oder Amtshandlungen erbracht werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstellen gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird; im Übrigen mit Beginn der Durchführung der Leistung oder Nutzung der Friedhofseinrichtungen. <sup>2</sup>Die Gebühren für die Nutzung der Grabstellen werden im Zusammenhang mit der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit in einer Summe erhoben.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Bescheid kein abweichender Zeitpunkt festgelegt wird.
- (3) Soweit die Umsätze nach jeweils aktueller Rechtslage der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese auf die Gebührensätze aufgeschlagen und veranlagt.

#### **§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Dörverden vom 16.05.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.02.2009, tritt zugleich außer Kraft, soweit sie nicht auf bestehende und fortgeltende Unterhaltungsgebühren für die Friedhöfe angewandt wird. <sup>2</sup>Die Ziffern 1 bis 3 sowie 5 und 6 des Gebührentarifs der genannten Satzung treten sogleich außer Kraft.
- (3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nach der in Absatz 2 genannten Satzung gebührenpflichtig für Friedhofsunterhaltungsgebühren ist, kann die gesamte noch zu veranlagende Gebührenschuld in einem Betrag zahlen.
- (4) Für Fälle, in denen Leistungen vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits beantragt waren oder Anlass zu einer Amtshandlung gegeben wurde, gilt abweichend von Absatz 2 der Gebührentarif der dort genannten Satzung bis zum Abschluss der Leistung oder Amtshandlung weiter.

Dörverden, 09.03.2026

Gemeinde Dörverden

gez. Alexander von Seggern  
Bürgermeister

**Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Dörverden  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Gebührentarif**

Nr.	Art der Leistung/Amtshandlung	Höhe der Gebühr
<b>1</b>	<b>Gebühr für Beisetzungen</b>	
1.1	Sargbeisetzung (regulär)	476 €
1.2	Sargbeisetzung (Kindersarg bis 5 Jahre)	223 €
1.3	Urnenbeisetzung	41 €

Nr.	Art der Leistung/Amtshandlung	Höhe der Gebühr
<b>2</b>	<b>Gebühr für die Überlassung des Nutzungsrechts an Grabstätten pro Jahr der Nutzung (für die gesamte Nutzungsdauer)</b>	
2.1	Sarggrabstelle (reguläres Wahlgrab, Eigenpflege, 30 Jahre Nutzungsrecht)	35 € (1.050 €)
2.2	Sarggrabstelle (Kindergrab, Eigenpflege, 30 Jahre Nutzungsrecht)	24 € (720 €)
2.3	Sarggrabstelle (Rasenreihengrab, Pflege durch die Gemeinde, 30 Jahre Nutzungsrecht)	44 € (1.320 €)
2.4	Urnengrabstelle (Eigenpflege, 25 Jahre Nutzungsrecht)	17 € (425 €)
2.5	Urnengrabstelle (Urnengemeinschaftsanlage, Pflege durch die Gemeinde, 25 Jahre Nutzungsrecht)	39 € (975 €)

Nr.	Art der Leistung/Amtshandlung	Höhe der Gebühr
<b>3</b>	<b>Gebühr für die Nutzung von Kapellen (pauschal)</b>	133 €

Nr.	Art der Leistung/Amtshandlung	Höhe der Gebühr
<b>4</b>	<b>Genehmigung von Grabmalen und anderen Anlagen sowie Grabmaländerungen und laufende Kontrolle der Standfestigkeit (je Fall)</b>	29 €